

J u r a t e.

Bekanntmachung,

betreffend

Papierlieferung für die eidgenössische Volkszählung von 1860.

In Folge Beschlusses des Bundesrathes vom 30. Juli abhin wird hiermit die Lieferung des Papiers für die Haushaltungslisten der eidgenössischen Volkszählung von 1860 zu freier Konkurrenz ausgeschrieben. Die Bedingungen der Uebernahme dieser Lieferung sind:

1) Das Papier ist in 300,000 offenen, ergatt geschnittenen Bogen, jeder 16 Zoll (0,48 Metres) hoch und 20 Zoll 8 Linien (0 624 Metres) lang, in Bern an den von der eidgenössischen Verwaltung zu bezeichnenden Ort, frei von Transportkosten, Spesen, Auf- und Ablade- oder Camionnage- oder sonstigen Gebühren, und gut verpackt abzuliefern; das Papier soll solides, weißes Schreibpapier, im Gewicht von 30 Z (15 Kilogramm) per 500 Bogen, sein, und die ganze Lieferung in der Qualität dem Muster entsprechen, auf welches hin dem Uebernehmer die Lieferung zugeschlagen worden ist.

2) Die Lieferung muß in folgenden Terminen stattfinden:

Am 29. September	36,000 Bogen oder	72 Ries zu 500 Bogen.
„ 6. Oktober	40,000 „ „	80 „ „ „ „
„ 13. „	72,000 „ „	144 „ „ „ „
„ 20. „	70,000 „ „	140 „ „ „ „
„ 27. „	70,000 „ „	140 „ „ „ „
„ 3. November	12,000 „ „	24 „ „ „ „

300,000 Bogen oder 600 Ries.

Bei verspäteter Lieferung verfällt der Uebernehmer in eine Conventionalstrafe von je 2 Fr. per Tag der Verspätung und per Ries.

Wird eine Lieferung um mehr als 8 Tage verspätet, so ist die eidgenössische Verwaltung überdies berechtigt, den Vertrag aufzulösen.

3) Der Uebernehmer verpflichtet sich, die zur Fabrikation von weitem 50,000 Bogen, von gleicher Qualität und Dimension und gleichem Format wie die vorbeschriebenen, erforderlichen Rohstoffe, vom 3. November 1860 an bis zum 10. Dezember 1860 in der Weise in Bereitschaft zu halten, daß er Nachbestellungen des eidgenössischen statistischen Bureau's bis auf den Betrag von 50,000 Bogen innert 10 Tagen, vom Empfang der Bestellung an gerechnet, ausführen kann. Für solche Nachlieferungen gelten die gleichen Zahlungs- und sonstigen Bedingungen, wie für die hievorige feste Lieferung von 300,000 Bogen.

4) Entspricht eine Lieferung ganz oder theilweise nicht dem Muster, so ist die eidgenössische Verwaltung berechtigt, dieselbe zurückzuweisen, so wie auch, ohne Weiteres den Vertrag aufzulösen.

5) Zur Sicherheit für die Erfüllung seiner sämtlichen Verpflichtungen hinterlegt der Uebernehmer innert acht Tagen, vom Abschlusse des Vertrages an gerechnet, eine Summe von 3000 Fr. bei der eidgenössischen Staatskasse.

Die Anmeldungen sind gehörig versiegelt, und mit der Aufschrift: „Angebot für die Lieferung von Papier für die Haushaltungslisten“ versehen, bis spätestens den 25. August nächsthin dem eidgenössischen statistischen Bureau einzureichen, unter Beilegung von Mustern derjenigen Qualitäten, welche die Bewerber zu liefern anerbieten, und unter Angabe der Preise per Ries von 500 Bogen von den hievor genannten Dimensionen. Das beizulegende Muster braucht in der Größe diesen Dimensionen nicht zu entsprechen.

Es wird gewünscht, daß die Bewerber in ihren Anmeldungen mittheilen, mit wie viel Maschinen ihre Fabrik arbeitet, und welche Quantitäten Papier sie per Tag zu liefern im Stande sind.

Am 26. August, Vormittags 11 Uhr, findet in Gegenwart des Vorgesetzten des Departements des Innern im Lokal des eidgenössischen statistischen Bureau's in Bern die Eröffnung der eingegangenen Anmeldungen statt; sämtliche Bewerber sind eingeladen, dieser Eröffnung beizuwohnen.

Der Zuschlag wird spätestens den 2. September erfolgen.

Bern, den 8. August 1860.

Das eidg. Departement des Innern.

Publikation.

Das Oberkriegskommissariat hat in Beziehung auf die Eingaben für jede Art Lieferungen und Guthaben der betreffenden Kantons- und Gemeindebeamten, Privaten und Lieferanten für den Truppenzusammenzug bei Brugg und Lenzburg, in Vollziehung des § 235 des Verwaltungsreglements, auftragsgemäß folgende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Die Einsendung sämtlicher Rechnungen und Bordereaux für Lieferungen und Leistungen jeder Art von Seite der Kantone hat längstens bis Ende Oktober an das Divisionskriegskommissariat des Truppenzusammenzugs (eidgen. Stabsmajor Venny in St. Gallen) stattzufinden. Für die Spezialwaffen können sie hingegen dem Oberkriegskommissariat zu Händen der entsprechenden Kriegskommissäre übermittlelt werden. Später eingehende Forderungen, welcher Gattung sie auch sein mögen, müßten vorschrittgemäß unnachsichtlich zurückgewiesen werden, und die Säumenden hätten den ihnen daraus erwachsenden Schaden sich selbst zuzuschreiben. (§. 235 des Verw. Reglements)

Die Lieferanten und Privaten sind rücksichtlich der Abfassung und des Eingabetermins der reglementarischen Lieferungsordere und sonstiger Vergütungsansprüche streng den gleichen Bestimmungen unterworfen (§. 236).

Für die Art und Weise des Verfahrens zur Ausmittelung und Festsetzung der Vergütungsbeträge für allfällig durch die Lageranstalten an Land und Eigenthum verursachten Schaden sind die §§. 227, 180 und 228 des Verwaltungsreglements allein maßgebend, und es wird ganz besonders auf d. e. durch den letztern anberaumte Eingabefrist hingewiesen, laut welchem derartige Reklamationen, um als zulässig berücksichtigt zu werden, innert vier Tagen bei'm Truppentommando, wenn dasselbe noch an Ort und Stelle ist, sonst aber bei'm Divisionskriegskommissariat des Truppenzusammenzugs, eingereicht werden müssen; es wäre denn, daß ganz bestimmt nachgewiesen werden könnte, daß der Eigenthümer erst später zur Kenntniß der Beschädigung habe gelangen können.

Bern, im August 1860.

Das eidg. Oberkriegskommissariat.

Eidgenössisches Polytechnikum.

Vorlesungen im Wintersemester 1860 - 61.

Anfang den 15. Oktober 1860, Schluß den 24. März 1861.

Vorkurs (einjährig). Drelli, Vorstand: Mathematik in deutscher Sprache. Stöcker: Mathematik in französischer Sprache. Mousson: Physik. v. Deschwanden: Beschreibende Geometrie. Keller: Deutsch. Lambert: Französisch. Pestalozzi: Prakt. Geometrie. Frib: Technisches Zeichnen.

- 1. Bau- und Maschinenlehre.** (3 Jahreskurse.) Semper, Vorstand: Geschichte der Baukunst; Kompositionenübungen. Drelli: Elemente der Differential- und Integralrechnung in deutscher Sprache. Méquet: Differential- und Integralrechnung in französischer Sprache. v. Deschwanden: Darstellende Geometrie, Schattenlehre. Gladbach: Baukonstruktionen, Baukonstruktionszeichnen. Pestalozzi: Straßen- und Wasserbau. Städel: Chemie. Escher v. d. Linth: Geologie. Dufrasse: Droit administratif. J. Stadler: Ornamentzeichnen. Ulrich: Landschaftzeichnen. Werdmüller: Figurenzeichnen. Keiser: Modellieren.
- 2. Ingenieurschule.** (3 Jahreskurse.) Culmann, Vorstand: Erdbau, kleinere Brücken, eiserne Brücken, Eisenbahnbau, Konstruktionsübungen, graphisches Rechnen. Deodind: Differential- und Integralrechnung. Méquet: Differentialrechnung in französischer Sprache. v. Deschwanden: Darstellende Geometrie, Schattenlehre. Wild: Topographie, Planzeichnen, Kartenzeichnen, Geydäse. Clausius: Technische Physik. Zeuner:

Theoretische Maschinenlehre, technische Mechanik. Friß: Maschinenzeichnen. Gladbach: Baukonstruktionen, Baukonstruktionszeichnen. Wolf: Astronomie. Escher v. d. Linth: Geologie. Städeler: Experimentalchemie. Dufraisse: Droit administratif.

3. **Mechanisch-technische Schule.** (3 Jahreskurse.) Zeuner, Vorstand: Technische Mechanik, theoretische Maschinenlehre, Conversatorium über Mechanik. Dedekind: Differential- und Integralrechnung. Méquet: Differential- und Integralrechnung in französischer Sprache. v. Deschwanden: Darstellende Geometrie. Clausius: Analytische Mechanik, technische Physik Neuleug: Maschinenbaukunde, Maschinenkonstruiren, Conversatorium über Maschinenbau. Städeler: Experimentalchemie. Kronauer: Mechanische Technologie. Friß: Maschinenzeichnen.

4. **Chemisch-technische Schule.** (2 Jahreskurse.) Städeler, Vorstand: Experimentalchemie, ausgewählte Kapitel der unorganischen Chemie/analytisches Praktikum. Volley: Fabrication chemischer Produkte; Thonwaaren und Glas, Bleicherei, Färberei, Zeugdruck; Repetitorium und Conversatorium über chemisch-technische Materien; technisches Praktikum. Clausius: Chemische Physik. Kengott: Mineralogie, angewandte Kristallographie. Escher v. d. Linth: Geologie. Beer: Pharmazeutische Botanik. Gastell: Pharmazeutische Chemie. Frey: Zoologie. Kronauer: Mechanische Technologie. Friß: Technisches Zeichnen.

5. **Forstschule.** (2 Jahreskurse.) Landolt, Vorstand: Forstliche Betriebslehre; Geschäftskunde; Forstbenutzung, Exkursionen und Tagationsübungen. Kopp: Encyclopädie der Forstwissenschaften; Staatsforstwirtschaftslehre. Escher v. d. Linth: Geologie. Wild: Topographie; Planzeichnen. Pestalozzi: Wasser- und Straßenbau. Städeler: Experimentalchemie. Dufraisse: Droit forestier. Cramer: Allgemeine Botanik.

6. **Abtheilung.** Clausius, Vorstand: Naturwissenschaften-Technische Physik; chemische Physik. Mousson: Experimentalphysik; Galvanismus. Kengott: Mineralogie; Kristallographie. Escher v. d. Linth: Geologie, technische Geologie. Beer: Pflanzen der Vorwelt, fossile Insekten, Paläontologie, pharmazeutische Botanik. Mayer: Paläontologie, Geologie des terrains tertiaires. Stuß: Ueber den Jura. Cramer: Allgemeine Botanik, Grundzüge der Botanik. Frey: Zoologie. Städeler: Experimentalchemie, ausgewählte Kapitel der unorganischen Chemie, analytisches Praktikum. Volley: Darstellung von Präparaten. Gastell: Pharmazeutische Chemie. Wislicenus: Theoretische und physikalische Chemie, Colloquia, Geschichte der Chemie, Uebungen im Laboratorium.

Mathematische Wissenschaften. Dedekind: Differential- und Integralrechnung, Anwendungen der Differential- und Integralrechnung, Zahlentheorie. Méquet: Calcul différentiel et intégral. Hug: Mathematische Methodik, Differential- und Integralrechnung mit Uebungen, ausgewählte Parthien der Differential- und Integralrechnung für Vorerücktere. Drelli: Elemente der Differential- und Integralrechnung. Stocker: Elemente der Differential- und Integralrechnung für Lehramtskandidaten, Theorie und Praxis der Lebensversicherungen. Durège: Algebraische Analysis; mathematische Uebungen. v. Deschwanden: Darstellende Geometrie,

Schattenlehre. Clausius: Analytische Mechanik. Zeuner: Technische Mechanik, theoretische Maschinenlehre. Wolf: Astronomie der neuern Zeit, ausgewählte Parthien der höhern Astronomie.

Sprachen und Literaturen. Vischer: Geschichte der neuern deutschen Poesie. Lambert: La comédie française au dix-septième siècle et très spécialement Molière. De Sanctis: Introduzione alla storia della letteratura italiana odierna; Metastasio e Alfieri, Esercizi di composizione. Behn-Eschenburg: Shakespeare's Hamlet, englische Uebungen.

Historische und politische Wissenschaften. Behn-Eschenburg: Geschichte Englands von der normännischen Eroberung bis auf Heinrich VIII. Volkmar: Die Puritaner, Symbole des Mittelalters. Fehr: Kunstgeschichte der neuern Zeit, Erklärung der Sculpturen des archäologischen Museums. Rüttimann: Das schweizerische Bundesstaatsrecht, Elemente der allgemeinen Staats- und Rechtslehre. Cherbuliez: Economie politique, législation politique spéculative. Dufraisse: Droit commercial, droit administratif, droit forestier.

Künste. Ulrich: Landschaftszeichnen. Werdmüller: Figurenzeichnen. Stadler: Ornamentzeichnen. Keiser: Modelliren.

Die Anmeldung neu eintretender Schüler für den Vorkurs und die 6 Abtheilungen des Polytechnikums ist bis zum 6. Oktober Unterzeichnetem (Stiftsgebäude, Kirchgasse) schriftlich einzusenden.

Dieselbe soll enthalten: Namen und Heimathsort des sich Anmeldenden; die Bezeichnung des Berufes, zu welchem er sich ausbilden, sowie der Fachschule, in welche er eintreten will; die Unterschrift seiner Eltern oder Vormünder.

Beizugeben ist 1) ein Altersausweis, indem in der Regel das 17te Altersjahr (für die untersten Jahreskurse) gefordert wird; 2) ein genügendes Sittenzeugniß, sowie Zeugnisse über die Vorstudien des Angemeldeten.

Diejenigen, welche aus einer schweizerischen Kantonschule in den Vorbereitungsкурс übertreten wollen, haben überdieß ein förmliches Entlassungszugniß von dieser Anstalt vorzulegen.

Alle in dieser Weise Angemeldeten haben sich am 13. Oktober, zwischen 8-11 Uhr oder 2-4 Uhr, dem Direktor (Stiftsgebäude, Zimmer Nr. 13, obere Kirchgasse) persönlich vorzustellen, und am 15. Oktober um 8 Uhr sich im Kornamt, Zimmer Nr. 2, die Aspiranten für die Fachschulen mit einigen selbst ausgeführten technischen und Freihandzeichnungen, zur Aufnahmeprüfung, sofern diese nicht nach Maßgabe des Regulativs erlassen wird, einzufinden.

Diejenigen, welche nicht als regelmäßige Schüler, sondern nur zum Besuch einzelner Fächer als Zuhörer eintreten wollen, haben sich bis zum 13. Oktober bei dem Unterzeichneten anzumelden. Auch sie haben die oben sub 1 und 2 genannten Anforderungen zu erfüllen, und insofern sie Berufsstudien an der Anstalt verfolgen wollen, den Nachweis der erforderlichen Vorbildung auf Verlangen durch eine Prüfung zu leisten.

Das Programm, sowie die Regulative, welche die Bestimmungen für die Aufnahmsprüfungen in den Vorkurs oder die Fachschulen, beziehungsweise die Bedingungen, unter welchen die Aufnahmsprüfung erlassen werden kann, enthalten, sind bei der Direktion der Anstalt oder bei der Kanzlei des schweizerischen Schulrathes zu beziehen.

Zürich, im August 1860.

Im Auftrage des schweiz. Schulrathes,
Der Direktor des Polytechnikums:
Dr. P. Volkey.

Einladung

an

die schweizerischen Industriellen.

Das schweizerische Militärdepartement macht, mit Ermächtigung des Bundesrathes, Folgendes bekannt:

Die Einführung einer verbesserten Handfeuerwaffe bei der schweizerischen Armee ist als dringendes Bedürfnis anerkannt und wird von der h. Bundesversammlung in naher Zeit unzweifelhaft beschlossen werden.

Dies wird, schon für die erste Bewaffnung, einen Bedarf von 70 bis 100,000 neuen Gewehren hervorrufen, die in den nächsten Jahren beschafft werden müssen; von der später fortwährenden Ergänzung und der allmählichen Ausdehnung der begonnenen Bewaffnung auch auf die Landwehr u. s. w. nicht zu sprechen.

Dieser Anlaß sollte nun ergriffen werden, um die Fabrikation unseres Waffenbedarfs auf unsern eigenen Boden zu ziehen, damit wir darin nicht länger vom Auslande abhängig seien und die für unsere Waffen aufzuwendenden bedeutenden Summen im Lande selbst verbleiben.

Es herrscht vorläufig die Ansicht, daß eine schweizerische Waffenfabrikation nicht in eidgenössischen Staats- oder Regie-Werksstätten zu betreiben, sondern der Privatindustrie zu überlassen sei. Das Militärdepartement wünscht nun zu erfahren, ob hiefür bei den schweizerischen Industriellen Unternehmungslust walte und ob Aussicht auf Erreichung des Ziels wirklich vorhanden sei, zu welchem Zwecke es dieselben einladet, ihm ihre Mittheilungen und Anerbietungen zu machen. Damit sie hiefür einen Anhaltspunkt gewinnen, werden die Grundlagen zu allfälligen Unterhandlungen hier angedeutet:

1. Die Eidgenossenschaft würde sich verbindlich machen, eine Reihe von Jahren eine Minimumzahl von Gewehren zu beziehen, z. B. jährlich 10,000. Sehr wünschenswerth wäre jedoch, wenn besonders für die ersten Jahre die Unternehmer auch ein größeres Quantum liefern könnten.

2. Die nöthigen Räumlichkeiten mit Wasserkraft dürften wohl von den betreffenden Ortschaften, beziehungsweise Kantonen geliefert werden. Die Eidgenossenschaft überläßt die dießfällige Sorge jedoch den Unter-

nehmern. Sie fordert bloß, daß die Hauptfabriken nicht zu nahe an die Gränze, sondern möglichst in das Innere des Landes verlegt werden. Dabei wird ausdrücklich hervorgehoben, daß es nicht in der hierseitigen Tendenz liegt, die Confection der einzelnen Waffenbestandtheile vollständig in den Centralwerkstätten zu vereinigen, sondern dabei so viel wie möglich Privatbüchsenmacher zu beteiligen.

3. Die für Anschaffung der Maschinen und sonstigen Einrichtungen nöthigen Kapitalien können nöthigenfalls, unter festzusetzenden Bedingungen, von der Eidgenossenschaft vorgeschossen werden.

4. Der Preis der gelieferten Waffen müßte bei gleicher Qualität mit denjenigen ausländischer Fabriken nicht in zu grellen Mißverhältnissen stehen.

5. Die Eidgenossenschaft müßte sich durch ständige Experten eine strenge Kontrolle der Fabrikation vorbehalten. Nicht nur muß sie die Qualität des zu verwendenden Eisens und sonstigen Materials vorschreiben, sondern auch die stufenweise Verarbeitung bis zur Vollendung der Waffe überwachen und alles, was nicht als gut erfunden wird, verwerfen können. Nur Waffen und Waffenbestandtheile, welche diese Kontrolle bestanden, werden mit dem eidgenössischen Stempel versehen.

Das Departement würde es mit Vergnügen sehen, wenn auf diesen oder ähnlichen Grundlagen schweizerische Industrielle sich zu Unterhandlungen bereit zeigen würden. Sollten sie abweichende Grundlagen zur Erreichung des Zieles für besser erachten, oder überhaupt nützliche Winke in der Frage geben können, so würden auch solche Mittheilungen sehr gerne angenommen. Eingaben sind bis den 15. September nächsthin an das unterzeichnete Departement zu richten.

Bern, den 1. August 1860.

Für das Schweiz. Militärdepartement:
Stämpfli.

Bekanntmachung.

Es wird hiemit aufmerksam gemacht, daß durch kaiserliches Gesetz vom 14. dieses Monats das bisher in Frankreich bestandene Verbot der Ausfuhr von Gerberriinde, Brennholz in Stücken oder Bündeln, Stangenholz, Holzkohlen und Kohlen von Hansabfällen aufgehoben und die zollfreie Ausfuhr dieser Produkte bewilligt worden ist.

Dieses Gesetz ist sofort in Vollziehung getreten.

Bern, den 27. Juli 1860.

Das Schweiz. Handels- und Zolldepartement.

Königl. Präfectur des Monte Lombardo Veneto.

Bekanntmachung.

In Folge der Verständigung, welche die in Mailand zusammentretene internationale Commission für die Ausschuldung der lombardisch-venetianischen Staatsschuld nach Maßgabe des Zürcher-Vertrages erzielt hat, und kraft Ermächtigung durch das königliche Finanzministerium mittels Erlaß vom 14. laufenden Monats wird öffentlich bekannt gemacht, daß die Präfectur des Monte Lombardo Veneto mit dem 1. August nächsthin zur Auszahlung der-bis Ende des laufenden Monats verfallenen Renten, so wie derjenigen, welche am 1. August auf den kraft kaiserlichen Patentes vom 27. August 1820 ausgegebenen, auf Namen lautenden Scheinen (Cartelle nominative) verfallen, die weder auf Bürger des Königreichs lauten, noch in den an die österreichischen Behörden gemachten Notifikationen erwähnt sind, schreiten wird.

Diese zu Gunsten der Gläubiger, welche weder dem einen noch dem andern der beiden Staaten angehören, getroffene Maßregel ist eine durchaus zeitweilige und greift in keinerlei Weise der Frage über die Einweisung des Titels in den einen oder andern der beiden Theile, in welche die lombardisch-venetianische Staatsschuld geschieden werden wird, vor.

Demnach haben diejenigen Gläubiger, welche dem kraft des Zürcher Vertrages zu Lasten des Königreichs verbleibenden Theile zugeschrieben werden wollen, durch amtliche Bescheinigung und nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1859 sich über ihre Heimathörigkeit ferner auszuweisen.

Hinsichtlich der Auszahlung der Renten, welche in den folgenden Monaten verfallen, werden den auswärtigen Gläubigern die getroffenen Verfügungen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

Mailand, den 16. Juli 1860.

Der königliche Präfect: **Correnti.**

Der Secretär: **Cacciamali.**

Regia Prefettura del Monte Lombardo-Veneto.

Avviso.

In seguito ai concerti presi in seno della Commissione internazionale raccoltasi in Milano per procedere al riparto del debito pubblico Lombardo-Veneto a termini del trattato di Zurigo, e previa autorizzazione impartita dal Regio Ministero delle Finanze con decreto 14 andante mese n° 1053, si notifica al pubblico che la Prefettura del Monte Lombardo-Veneto col 1° del prossimo venturo agosto attiverà il

pagamento delle rendite maturate a tutto il corrente mese, non che di quelle che scadranno al primo di agosto sulle Cartelle nominative emesse in base alla Sovrana Patente 27 agosto 1820, e che nè sono intestate a cittadini del Regno, nè vennero comprese nelle notificazioni fatte alle Autorità austriache.

Questa misura presa a favore dei creditori che non appartengono nè all' uno nè all' altro dei due Stati dividenti, è affatto temporanea e non pregiudica menomamente la questione dell' assegnamento dei titoli nell' una o nell' altra delle due quote in cui andrà ripartito il debito Lombardo-Veneto.

Perciò dovranno continuare a giustificare la loro nazionalità mediante certificato e a termini dell' Avviso 5 ottobre 1859 que' creditori che vogliono essere compresi nella quota, la quale, giusta il Trattato di Zurigo, dovrà essere tenuta a carico del Regno.

Quanta al pagamento delle rendite che matureranno nei mesi successivi, si faranno conoscere in tempo ai creditori esteri le prese disposizioni.

Milano, il 16 luglio 1860.

Il Regio Prefetto : Correnti.

Il Segretario : Cacciamali.

Bekanntmachung.

Die nachbenannten Militärs vom ehemaligen k. neapolitanischen II. und IV. Schweizerregiment werden aufgefordert, der unterzeichneten Kanzlei sofortigen Bericht über ihren dermaligen Aufenthaltsort zugehen zu lassen, und ebenso werden die Polizeibehörden der Kantone ersucht, diese Bekanntmachung den Betreffenden zur Kenntniß zu bringen, damit dieselben ihre Pensionsansprüche wahren können.

Edouard Koffel, von Chaugdefonds, gew. Soldat im IV. Regiment.
Es. Ferd. Fres. Dubois, von Chaugdefonds, gew. Korporal im IV. Regiment.

Eugène Prince, von Neuenburg, Soldat im IV. Regiment.

Abraham Aubert, von Cortailod,

Jean Louis Baillet, von Neuenburg, "Sergent" im IV. Regiment.

Friedr. Ferdinand Ritter, von Basel, gew. Soldat im II. Regiment.

Bern, den 24. Juli 1860.

Die Schweiz. Bundeskanzlei.

Aussschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Taufnamen, und außer dem Wohnorte auch den Heimathort deutlich angeben.)

- 1) Telegraphist und Ausläufer in Olten. Jahresbesoldung Fr. 900. Anmeldung bis zum 31. August 1860 bei der Telegrapheninspektion Bern.
- 2) Telegraphist in Basel. Jahresbesoldung Fr. 900. Anmeldung bis zum 31. August 1860 bei der Telegrapheninspektion Bern.
- 3) Kontrolleur bei der Hauptzollstätte Verrières, Kts. Neuenburg. Jahresbesoldung Fr. 2200. Anmeldung bis zum 25. August 1860 bei der Zolldirektion in Lausanne.
- 4) Einnehmer bei der Nebenzollstätte St. Margrethen, Kts. St. Gallen. Jahresbesoldung Fr. 1300. Anmeldung bis zum 25. August 1860 bei der Zolldirektion in Chur.
- 5) Stadtbriefträger in Luzern. Jahresbesoldung Fr. 800. Anmeldung bis zum 25. August 1860 bei der Kreispostdirektion Luzern.
- 6) Postkommis in St. Gallen. Jahresbesoldung Fr. 1200. Anmeldung bis zum 22. August 1860 bei der Kreispostdirektion St. Gallen.

-
- 1) Posthalter und Telegraphist in Motiers. Jahresbesoldung Fr. 1000 aus der Postkasse und Fr. 180 nebst Provision aus der Telegraphenkasse. Anmeldung bis zum 18. August 1860 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.
 - 2) Postkommis in Genf. Jahresbesoldung Fr. 1200. Anmeldung bis zum 18. August 1860 bei der Kreispostdirektion Genf.
 - 3) Posthalter und Briefträger in Grenchen, Kts. Solothurn. Jahresbesoldung Fr. 560. Anmeldung bis zum 18. August 1860 bei der Kreispostdirektion Basel.
-



Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1860
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	43
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.08.1860
Date	
Data	
Seite	50-60
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 160

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.